

Aarau, Dezember 2017

Merkblatt Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser

Merkblatt zur Umsetzung des Richtplankapitels L 1.2, Planungsanweisung 3, in die Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren

Heute bestehende Überflutungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sind wichtig für die Retention (Rückhalt) oder als zusätzliche Abflusskorridore im Ereignisfall. Solche Gebiete gilt es planerisch zu schützen und von weiterer Bebauung freizuhalten, damit sie ihren Zweck auch zukünftig erfüllen können. Die Einzonung und weitere Überbauung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Flächen für den Hochwasserrückhalt ist nur ausnahmsweise zulässig. Dazu werden die Freihaltegebiete Hochwasser bezeichnet.

1 Übersicht

Das Freihaltegebiet Hochwasser umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die bei Hochwasser überschwemmt werden können, oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern.

2 Auftrag

Die Gemeinden sichern die hochwassergefährdeten Gebiete in der Nutzungsplanung, indem sie im Kulturland geeigneten Bestimmungen oder Zonen vorsehen, die dem Schutzbedürfnis der Freihaltegebiete Hochwasser entsprechen und das Freihaltegebiet im Baubewilligungsverfahren berücksichtigen.

3 Freihaltegebiet Hochwasser in der Nutzungsplanung

Werden Nutzungsplanungen geändert, ist das Freihaltegebiet Hochwasser zu prüfen. Das Freihaltegebiet Hochwasser löst grundsätzlich keine Revision der Nutzungsplanung aus. Für die Rechtssicherheit der Grundeigentümer empfiehlt sich jedoch eine möglichst rasche Umsetzung.

Es gilt, zwei sich wesentlich unterscheidende Schutzbedürfnisse der Freihaltegebiete Hochwasser zu sichern. Das übergeordnete Ziel ist der Schutz und die Freihaltung von Rückhalteräumen oder Abflusskorridoren. Zudem sind hochwassergefährdete Bauten mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

Ist das Freihaltegebiet Hochwasser von übergeordneter Bedeutung für den Hochwasserrückhalt oder den Hochwasserabfluss, ist die Festlegung einer überlagerten Schutzzone (Freihaltezone Hochwasser) im Kulturlandplan erforderlich (vgl. Ziffer 3.1). Der Schutz von hochwassergefährdeten Bauten ist mindestens durch eine Vorschrift in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) zu sichern (vgl. Ziffer 3.2).

3.1 Das Freihaltegebiet Hochwasser durch die Ausscheidung einer Freihaltezone Hochwasser regeln

Bei übergeordneter Bedeutung des Freihaltegebiets Hochwasser als Rückhalteraum oder Abflusskorridor ist für dessen langfristige Sicherung im Kulturlandplan eine überlagerte Schutzzone (Freihaltezone Hochwasser) festzulegen. In dieser speziell bezeichneten Zone ist der Neubau von Bauten und Anlagen in aller Regel nicht bewilligungsfähig, da aufgrund der übergeordneten Bedeutung die Ausnahmekriterien gemäss Kapitel 5.1 *Neubau von Bauten und Anlagen* kaum erfüllt werden können. Die BNO ist dazu mit einer entsprechenden Vorschrift zur überlagerten Schutzzone zu ergänzen (vgl. M-BNO, §°Freihaltezone Hochwasser). Im Wald wird generell keine Freihaltezone Hochwasser ausgetrennt.

3.2 Das Freihaltegebiet Hochwasser in der BNO regeln

Im Freihaltegebiet Hochwasser darf nur ausnahmsweise gebaut werden, wenn die Anforderungen gemäss Kapitel 5 *Bauten im Freihaltegebiet Hochwasser* erfüllt sind. Dazu genügt es, eine generelle Vorschrift in die BNO aufzunehmen, die regelt, welche Nachweise im Baubewilligungsverfahren zu erbringen sind. Die Muster Bau- und Nutzungsordnung (M-BNO) bietet mit einer Mustervorschrift Hilfe bei der Umsetzung (vgl. Ziffer 3.4).

3.3 Vorgehen bei der Ausscheidung einer Freihaltezone Hochwasser auf dem Kulturlandplan

Mit den kantonalen Grundlagen gibt die zuständige kantonale Fachstelle bekannt, welche Gebiete von übergeordneter Bedeutung als Rückhalteraum oder Abflusskorridor sind. Die Gebietsangaben können auch direkt bei der Fachstelle angefordert werden. Die Abgrenzung der Freihaltezone Hochwasser soll planerisch sinnvoll erfolgen.

Zur Darstellung eignet sich eine offene Schraffur (von den anderen Überlagerungen unterscheidbare Symbolik, zum Beispiel in Bezug auf Farbe, Strichdichte usw.).

3.4 Mustervorschrift für die BNO

Die M-BNO (siehe Beilage 2) unterstützt die Gemeinden und Planungsfachleute bei der Ausarbeitung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung. Sie enthält Mustervorschriften zur überlagerten Freihaltezone Hochwasser und zum Freihaltegebiet Hochwasser.

4 Neue Bauzonen im Freihaltegebiet Hochwasser

Gemäss Richtplankapitel L 1.2, Planungsanweisung 3.1, wird das Freihaltegebiet Hochwasser durch die Aussenabgrenzungen aller Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarten Hochwasser begrenzt. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarten Hochwasser umfasst es das Gefahrenhinweisgebiet Hochwasser ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002. In diesen Gebieten ist grundsätzlich von Einzonungen abzusehen. Die Einzonung neuer Baugebiete im hochwassergefährdeten Gebiet ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:

- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- der Hochwasserrückhalt nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Der Nachweis, dass alle oben aufgeführten Anforderungen gemäss Richtplankapitel L 1.2, Planungsanweisung 3.3, erfüllt werden, ist im Nutzungsplanverfahren zu erbringen. Die vorgenommenen Abklärungen sowie die festgelegten Massnahmen sind im Planungsbericht nach Art. 47 Abs 1 Verordnung über die Raumplanung (RPV) zu erläutern. Der Nachweis muss vollständig und nachvollziehbar erbracht werden. Die erforderlichen Massnahmen müssen rechtlich sichergestellt sein.

5 Bauten im Freihaltegebiet Hochwasser

5.1 Neubau von Bauten und Anlagen

Die gleichen Anforderungen wie für Einzonungen gelten sinngemäss für den Neubau von Bauten und Anlagen:

- die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen können umgesetzt und finanziert werden,
- andere Standortmöglichkeiten bestehen nicht oder können nicht geschaffen werden,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands werden nicht nachteilig beeinflusst,
- der Hochwasserrückhalt wird nicht beeinträchtigt und
- es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten.

Ein spezielles Augenmerk ist dabei auf lineare Infrastrukturanlagen wie Strassen, Lärmschutzwände oder Eisenbahntrassees zu legen.

Je nach Stellenwert und Verletzbarkeit der Bauten und Anlagen wird der erforderliche Hochwasserschutz höher oder niedriger angesetzt (siehe Beilage 1, Schutzzielmatrix).

Der Nachweis, dass alle Anforderungen des Freihaltegebiets Hochwasser erfüllt werden, ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen und durch die Baubewilligungsbehörde zu überprüfen.

5.2 Bestehende Bauten

Im Freihaltegebiet Hochwasser sind zeitgemässe Erneuerungen und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen erlaubt, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen.

Wie fest eine Baute geschützt werden muss, richtet sich nach der Schutzzielmatrix des Kantons Aargau (siehe Beilage 1).

Der Nachweis, dass der Hochwasserschutz gesichert ist und der natürliche Abfluss nicht nachteilig beeinflusst wird, ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

6 Ansprechpartner

Für die Umsetzung des Freihaltegebiets Hochwasser in die Nutzungsplanung ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Der Kanton unterstützt die Gemeinden und Planungsbüros bei der Umsetzung:

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer
Sektion Wasserbau
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon: 062 835 34 50
E-Mail: bvualg@ag.ch

Beilage 1: Objektkategorien und Schutzziele im Kanton Aargau

Objektkategorien		Schutzziele (Wiederkehrperiode)			
		HQ10	HQ30	HQ100	HQ300
1	Naturlandschaften und Wald				
2.1	Landwirtschaftliche Extensivflächen				
2.2	Einzelgebäude unbewohnt, landwirtschaftliche Intensivflächen, lokale Infrastrukturanlagen				
2.3	Einzelgebäude bewohnt, kantonale und regionale Infrastrukturanlagen (Kantonsstrassen)				
3.1	Infrastrukturanlagen von grosser kantonaler und nationaler Bedeutung (z. B. Nationalstrassen)				
3.2	Geschlossene Siedlungen; Industrieanlagen, Freizeit- und Sportanlagen (Bauzonen, Weilerzonen)				
3.3	Sonderobjekte, Sonderrisiken				
	• Schiessanlagen, Kugelfänge, Campingplätze				
	• Abwasserreinigungsanlagen				
	• Pumpwerke, Regenbecken, Spezialbauwerke				
	• Grundwasserschutzzone S 2				
	• Trinkwasserfassungen (Grundwasserschutzzone S 1)				
	• Risikokataster (Stationäre Risiken)				

Schutzziel	Zulässige Intensität	
	Maximal zulässige Intensität = Null	
	Maximal zulässige Intensität = schwach, d.h. $h < 0.5 \text{ m}$ oder $v \times h < 0.5 \text{ m}^2/\text{s}$	h: Überschwemmungshöhe v: Fliessgeschwindigkeit
	Maximal zulässige Intensität = mittel, d.h. $0.5 < h < 2.0 \text{ m}$ oder $0.5 < v \times h < 2.0 \text{ m}^2/\text{s}$	
	Maximal zulässige Intensität = stark, d.h. $h > 2.0 \text{ m}$ oder $v \times h > 2.0 \text{ m}^2/\text{s}$	

Abbildung 1: Schutzzielmatrix des Kantons Aargau